

Haus für Pflege und Betreuung

SEEBLICK

Sursee



Taxordnung 2026

Kurz- und Langzeitpflege



Eine Dienstleistung der Gemeinden **Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sursee, Triengen.**

1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden im Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, Sursee

ZSR-Nummer	F7172.03 Seeblick	ZSR-Nummer	A211103 Arztdienst
Abrechnungsart	Tiers payant	Arztdienst	Belegarztsystem
Bankverbindung	LUKB Sursee	Konto IBAN	CH74 0077 8010 3000 0600 5
Homepage	www.seeblick-sursee.ch	Mail	info@seeblick.org

Mit allen Bewohnenden wird eine Wohn- und Pflegevereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet folgende Angaben: Eintrittstermin, Angaben zur Aufenthaltstaxe, zur Pflorgetaxe, individuelle Verrechnungen, Datenschutz und Auflagen zur Auflösung der Wohn- und Pflegevereinbarung. Zudem beauftragen die Bewohnenden die Geschäftsleitung die Pflorgetaxe nach KLV (Kosten-Leistungsverordnung nach KVG) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (Wohnsitzgemeinde) direkt geltend zu machen (OR Art. 164 ff). Falls eine Wohn- und Pflegevereinbarung mit bestehenden Bewohnenden nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, gelten die allgemeinen Bestimmungen früherer Jahre. Die Abtretung der Zahlungen sowie die Datenschutzbestimmungen gelten in allen Fällen.

2 Taxgestaltung Aufenthalts- und Pflorgetaxen

Rechnung an	Pension	Mittel-/Gegenstandsliste (MiGeL)	Pflege nach BESA-Stufe
Bewohnende	Aufenthaltstaxe	MiGeL über HVB ¹	Max. CHF 23.00
Krankenkasse		MiGeL bis max. HVB ¹	CHF 9.60 pro Stufe
Gemeinde			Restliche Kosten

¹ HVB = Höchstvergütungsbetrag

3 Gliederung der Taxen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einzelzimmers.
Aufenthaltskosten sind:

- Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxen, Alltagsgestaltung) Punkt 4.1
- Pflorgetaxen nach KLV Punkt 4.2
- Arztkosten, med. Fremdleistungen, Medikamente Punkt 4.3
- Individuelle Verrechnungen Punkt 4.4

4 Taxen

4.1 Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxen) pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufe	Pro Tag
Aufenthaltstaxe	alle	Fr. 158.00
Komfortreduktion Zweierzimmer	alle	Fr. - 6.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	alle, max. 90 Tage	Fr. 30.00
Betreuungstaxe geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz	alle	Fr. 20.00
Reservationstaxe	alle	Fr. 181.00
Vorreservationstaxe	alle	Fr. 120.00

Die Aufenthaltstaxen (Pensions- und Betreuungstaxen) umfassen folgende Leistungen: Vollpension, Zimmerreinigung, Wäschebesorgung, Aktivierungsangebote und Veranstaltungen, Hausratversicherung (ohne einfachen Diebstahl), Privathaftpflichtversicherung und örtliche Fernsehanschlussgebühren (exkl. allfällige TV- und Radioempfangsgebühren).

4.2 Aufteilung für Kosten der Pflegeleistungen

BESA-Stufe	Leistungsart ¹	Finanzierungsbeiträge in CHF			Pflegekosten gesamt
		Bewohnende ²	Versicherer ³	Gemeinde ⁴	
1	Pflegetaxe KLV	4.20	9.60	0.00	13.80
2	Pflegetaxe KLV	20.90	19.20	0.00	40.10
3	Pflegetaxe KLV	23.00	28.80	13.90	65.70
4	Pflegetaxe KLV	23.00	38.40	33.30	94.70
5	Pflegetaxe KLV	23.00	48.00	53.60	124.60
6	Pflegetaxe KLV	23.00	57.60	73.65	154.25
7	Pflegetaxe KLV	23.00	67.20	93.70	183.90
8	Pflegetaxe KLV	23.00	76.80	113.90	213.70
9	Pflegetaxe KLV	23.00	86.40	134.20	243.60
10	Pflegetaxe KLV	23.00	96.00	154.35	273.35
11	Pflegetaxe KLV	23.00	105.60	174.55	303.15
12	Pflegetaxe KLV	23.00	115.20	194.70	332.90
SL, KVG	1-12		Nach Liste		

Die Einstufung nach BESA wird bei Eintritt festgelegt und bei signifikanten Veränderungen angepasst. Alle sechs Monate wird die Einstufung überprüft.

Die Rechnungen an den Versicherer und die Gemeinde erfolgt direkt durch den Seeblick.

¹ Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat geregelt

² Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer

³ Diese Beiträge sind in der KLV vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

⁴ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Seeblickes

Kosten der Mittel- und Gegenstandsliste MiGeL

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkasse der Bewohnenden abgerechnet, mit vorgegebener Maximalvergütung. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Frankenbeträge (HVB) festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Der Seeblick setzt sich mit allen verfügbaren Mitteln dafür ein, die für die Pflegeheime sehr tief angesetzten Vergütungspreise im Einkauf einhalten zu können, ist aber auf der anderen Seite bestrebt, weiterhin Pflegematerialien in guter Qualität und Verträglichkeit für die Lebensqualität einzusetzen. Als Folge davon ist damit zu rechnen, dass gewisse Mehrkosten den Bewohnenden fakturiert werden müssen, in Konsequenz der sich geänderten Bundesgesetzgebung per 1. Oktober 2021.

4.3 Arztkosten, medizinische Fremdleistungen und Medikamente

Grundsätzlich gehen die Kosten zu Lasten der Bewohnenden. Der Seeblick rechnet die Kosten für die ärztlichen Leistungen und rezeptpflichtige Medikamente direkt mit dem Krankenversicherer nach Tiers payant ab. Die medizinischen Fremdleistungen werden den Bewohnenden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt resp. via Tiers payant dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

4.4 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Wäschebeschriftung	Pauschal	Fr. 90.00
Näh- und Flickarbeiten	Verrechnung nach Aufwand, Ansatz pro Stunde	Fr. 45.00
Telefongrundgebühr	Pro Tag	Fr. 00.80
Telefongesprächstaxen	Nach Aufwand	
Getränkebezüge	Bezüge	
Persönliche Toilettenartikel	Bezüge	
Coiffeur, zusätzliche Fusspflege	Gemäss Preisliste	
Begleitung ausser Haus	Aufwand pro Stunde	Fr. 50.00
Hilfe beim Einrichten des Zimmers oder Installation des Fernsehers	Aufwand pro Stunde	Fr. 60.00
Reparaturen an persönlichen Effekten	Aufwand pro Stunde	Fr. 60.00 +Material
Administrationspauschale bei Eintritt	Einmalig	Fr. 250.00
Austrittsgebühren, inkl. Zimmerreinigung Langzeitpflege	Einmalig	Fr. 300.00
Austrittsgebühren, inkl. Zimmerreinigung Kurzzeitpflege	Einmalig	Fr. 200.00
Nach Absprache zwischen den Bewohnenden resp. Angehörigen können nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung weitere ausserordentliche Aufträge gegen Bezahlung übernommen werden.	Offerte	
Kosten für Pflegematerial, wenn die Kosten des benötigten Materials über den jährlichen Höchstvergütungsbeitrag (HVB) der Krankenkasse hinausgehen.	Bezüge	

4.5 Akontozahlung

Bewohnende in der Kurzzeit- und Langzeitpflege erhalten bei Eintritt eine Akontorechnung von Fr. 6'000.00. Diese ist innert 20 Tagen zu bezahlen.

Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird nach Bezahlung der Schlussabrechnung zurückerstattet. Anstelle einer Akontozahlung kann durch die zuständige Behörde eine subsidiäre Kostengutsprache geleistet werden.

4.6 Eintritt / Austritt / Todesfall

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Bei Eintritt in eine andere Institution oder ein Spital wird nur die Reservationstaxe berechnet. Bewohnende der Langzeitpflege haben während Spitalaufenthalten Anspruch auf einen Abzug von Fr. 10.00 pro Tag.

Erfolgt der Austritt von Bewohnenden der Kurzzeitpflege vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens aber bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

Nach dem Todestag wird die Reservationstaxe auch bei erfolgter Räumung des Zimmers für fünf Tage in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist spätestens fünf Tage nach dem Todestag zu räumen und abzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Räumung, ist die Reservationstaxe pro Tag bis zur endgültigen Zimmerabgabe geschuldet.

5 Allgemeine Hinweise

Arztwahl	Der Seeblick arbeitet mit dem Belegarztsystem.
Kurzzeit	Ein Kurzzeitbett wird für eine begrenzte Aufenthaltsdauer von minimal 7 Tagen bis maximal 3 Monaten angeboten. Nach Ablauf der 3 Monate wird der Kurzaufenthalt in einen Daueraufenthalt umgewandelt. Über eine allfällige Verlängerung des Kurzaufenthaltes entscheidet die Geschäftsleitung.
Vorreservation	Wird ein Zimmer vorreserviert, ist pro Tag die Vorreservationstaxe zu bezahlen.
Kündigung	Die Kündigungsfrist in der Langzeitpflege beträgt einen Monat. Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Wird bei Kurzaufenthalten kein Austrittsdatum vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 3 Tage bei Austritt nach Hause und 7 Tage bei Austritt in eine andere Institution.
Privatversicherung	In der Aufenthaltstaxe ist für alle Bewohnenden eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Hausratversicherung eingeschlossen. Davon ausgenommen ist der einfache Diebstahl.
Rechnung	Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag wird von den Bewohnenden oder den Finanzbeauftragten geschuldet. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Termin und ist, wenn immer möglich über LSV zu begleichen. Für Langzeitaufenthalte wird bei anderer Zahlung eine Verarbeitungsgebühr von Fr. 5.00 pro Zahlung erhoben.
Fragen	Als Anlaufstelle stehen den Bewohnenden und Angehörigen die Geschäftsleitung und/oder die entsprechenden Bereichsleitungen und Fachpersonen zur Verfügung.
Änderungen	Die Verbandsleitung behält sich vor, bei Bedarf die Taxordnung neuen Verhältnissen anzupassen.
Inkrafttreten	Die Taxordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisher Gültige.

Verbandsleitung Seeblick Haus für Pflege und Betreuung

Astrid Erni
Präsidentin

Geschäftsleitung Seeblick Haus für Pflege und Betreuung

Elke Hönekopp
Geschäftsleiterin /
Leitung Pflege und Betreuung